



## Suchergebnisse: Fasten bei Wasser und Brot

### 1. Mai 1316 – Ludwig der Baier erlässt für die Siechen am Gasteig eine Hausordnung

Haidhausen \* König Ludwig der Baier&nbsp;erlässt für die Siechen am Gasteig&nbsp;eine Hausordnung. Die Ordnung enthält unter anderem eine Vorschrift, wonach „aus der ganzen Versammlung der siechen Menschen“ ein Hausmeister&nbsp;und eine Hausmeisterin&nbsp;benennen sind, die auf die Einhaltung der Hausordnung&nbsp;zu achten haben. Die Spital-Insassen&nbsp;müssen ihnen Gehorsam leisten. Übertretungen einzelner Bestimmungen haben zum Teil sehr empfindliche Strafen für die Kranken&nbsp;zur Folge.&nbsp;Disziplinierungsmittel&nbsp;sind vorgesehen. Sie reichen von Geldstrafen&nbsp;bis zu Fasten bei Wasser und Brot, dem Essen auf dem Stubenboden, der Verrichtung von vorgeschriebenen Gebeten&nbsp;- kniend auf dem Stubenboden - in Anwesenheit der anderen Spitalinsassen.&nbsp;Selbst Strafen in der Kcheichen, dem Kerker, bei Wasser und Brot, sind unter bestimmten Umständen möglich. Mit vier Stunden nehmen die religiösen Übungen und Gebete den größten Teil des Tages ein. Die Arbeitszeiten&nbsp;zugunsten des Leprosenheims&nbsp;werden auf dreieinhalb Stunden pro Tag begrenzt. Commissionäre&nbsp;überwachen die Arbeit im Siechen-Spital. &nbsp; Mittelalterliche Spendentätigkeit&nbsp;hat sehr viel mit dem Seelenheil des Geldgebers&nbsp;zu tun. Je größer deren Spendierfreudigkeit&nbsp;ausfällt, desto länger sind die Gebete der Almosenempfänger&nbsp;und desto schneller kommen die Reichen dem „Paradies“ ein Stückchen näher. Das Leprosenhaus&nbsp;ist vornehmlich für Münchner Bürger und die in der Stadt Dienenden bestimmt. &nbsp; Nur sie erhalten hier unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung. Für die „Auswärtigen Siechen“ müssen die zuständigen Landgerichte&nbsp;die anfallenden Kosten übernehmen.